

Die "lebende Materie" der neurowissenschaftlichen Verbrechensforschung

Brendgen, Tobias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brendgen, T. (2010). Die "lebende Materie" der neurowissenschaftlichen Verbrechensforschung. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 34(3), 99-111. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-388494>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Tobias Brendgen

Die ›lebende Materie‹ der neurowissenschaftlichen Verbrechensforschung

Der Essay möchte die aktuelle Suche nach dem typischen ›Verbrechergehirn‹ kritisch hinterfragen. Die Zukunftsversion einiger Neurowissenschaftler ist es, nahezu jedem (potenziellen) Straftäter ins Gehirn zu blicken, denn dort wird der eigentliche Tatort vermutet. Damit geht eine Fundamentalkritik am Schuldstrafrecht einher, die in ihrem Kern eine Abschaffung des Konzeptes der Schuld und des freien Willens zu Gunsten einer Biologisierung des Strafrechts fordert. Der einstmals schuldige Straftäter wird zum Sklaven seines Körpers degradiert. Aus einem konstruktivistischen Ansatz heraus soll hier ein momentan boomendes Körperbild auf seine historischen Bedingungen hinterfragt werden. Kann es sein, dass in einer logisch-kausalen Verbrechenserklärung der alte Mythos vom Bösen als Abweichung der Norm belebt wird?

Schlüsselwörter: Das Böse, Die Schuld, Der Verbrecherkörper, Die Neurowissenschaften

Die Verantwortung liegt unter der Haut

»Unfassbares vor Gericht«, so kündigte ein Nachrichtensprecher die Meldung über das Schuldgeständnis des Josef Fritzl an. Der »Inzestvater« hatte sich selbst in allen Anklagepunkten für schuldig erklärt: Inzest, Freiheitsentzug, Sklaverei, Mord, Vergewaltigung und schwere Nötigung. Als im April 2008 das Verbrechen bekannt wurde, stieß es in den Medien eine alte Debatte an, die immer auftaucht, wenn es um unmenschliche Verbrechen geht, die aber doch von Menschen begangen wurden. »Was bringt Menschen dazu, entsetzliche Verbrechen zu begehen – folgen sie ihrem freien Willen, oder treibt etwas krankhaft Böses in ihnen sie zur Tat?«, fragt der *Spiegel* in seiner großen Reportage *Von Menschen und Monstern* (Darnstädt & Lakotta, 2008, S. 64ff.). Ist die Motivation dieses Verbrechens in einer organisch bedingten psychischen Pathologie zu suchen? Für die Anhänger einer neurowissenschaftlichen Verbrechensforschung bot das Medienereignis Fritzl wieder eine geeignete

te Plattform um die Idee vom Verbrechen als Körperkrankheit zu postulieren und der Öffentlichkeit den Blick ins *Verbrechergehirn* via Kernspintomografie als die Möglichkeit der Wahrheitsfindung schlechthin zu präsentieren. Wenn das Verbrechen ein biologisches Problem ist, bleibt für das Strafrecht kein Raum, lautet die Devise, denn dieses kennt keine strafbare Handlung, die aus einem krankhaften Zustand heraus entsteht. Auffällig an der Debatte ist eine Konstante: die enge Symbiose von Krank und Böse; das *krankhaft Böse* und die Rückkoppelung des Bösen an den Körper, *die Natur* des Verbrechers.

Der Neurowissenschaftler Hans Markowitsch und der Biologe und Focus-Redakteur Werner Siefer sind der Meinung, dass für fast jedes Kapitalverbrechen eine neurobiologische Ursache auszumachen sei (Markowitsch & Siefer, 2007, S.11). Sie nutzen dann auch diese Plattform um für ihr neuestes Buch *Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens* zu werben. Hier reiht sich Fallschilderung an Fallschilderung und es taucht der »sadistische Lustmörder« Gian Franco Stevanin auf (ebd., S. 116ff.). Das »Monster von Terrazzo«, das über 18 Jahre hinweg Prostituierte »zur Befriedigung seiner perversen Bedürfnisse« ermordete, wurde in den 1990er Jahren von einem italienischen Gericht für voll zurechnungsfähig erklärt und mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe abgeurteilt. Für die Autoren des Buches ein klares Fehlurteil. In einer MRT-Aufnahme des Tätergehirns von 1997, die vom Gericht nicht beachtet wurde, entdeckten sie einen Tumor und schlussfolgerten daraus, »dass Stevanins perverse, abnorme Übeltaten mit einer massiven organischen Schädigung seines Gehirnes in Zusammenhang stehen«. Der Lustmörder als Sklave seines Körpers. Das Gericht müsse die Frage der Schuldfähigkeit überdenken, denn für Stevanin sei nicht das Zuchthaus der richtige Ort, sondern eine geschlossene psychiatrische Station, wo er nach dem Stand der Medizin eine entsprechende Therapie erhalten müsse. Eine Gesellschaft, die nicht am Leitbild der Rache, sondern an der Menschenwürde orientiert sei, solle krankhafte Straftäter human behandeln; wie Ärzte einen Beinbruch oder eine Blinddarmentzündung. Präventive Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung sollten dann auch so selbstverständlich vonstatten gehen, wie »wenn Kinder in der Schule auf

ihre Zahngesundheit untersucht werden« (ebd., S.229). Die Untersuchung im Fall Josef Fritzl gab wohl keine neurobiologische Ursache preis. Über ein Jahr nach der Bekanntgabe des Verbrechens kursieren in Print- und Onlinemedien Fragmente des gerichtlichen Gutachtens der Psychiaterin Adelheid Kastner, die Fritzl analysierte und ihn für die 24 Jahre, den Tatzeitraum seines Verbrechens, für voll zurechnungsfähig erklärte. Die Presse zitiert Fritzl aus dem Gutachten. Er fühle sich als »Vulkan« und »habe festgestellt, dass er eine bösartige Ader habe«; eine »kaum mehr einbremsbare Flut an destruktiver Lava. Ich bin zur Vergewaltigung geboren.«

Vielleicht ist es eine geschickte Verteidigungsstrategie, wenn sich Josef Fritzl hier selbst als der geborene Verbrecher stilisiert, nach dem einige Wissenschaftler seit fast zwei Jahrhunderten Ausschau halten. Die Suche nach der *bösen Natur* des Verbrechers und die daran anknüpfende Kritik am Schuldstrafrecht ist eine alte Debatte mit frischem Wind in den Segeln. Ein kurzer Blick in die forensische Psychiatrie und die Gerichtsmedizin des 19. Jhd. kann Aufschluss geben über die Genese einer momentan boomenden Körperkonstruktion: die Entstehung des Bösen im natürlichen Verbrecherkörper.

Vom schuldigen zum (wider)natürlichen Körper: eine fundamentale Verschiebung.

Die Psychologie ist zum Gespött geworden, in der Criminalpsychologie reibt längst ein abscheulicher Wust der crudesten materialistischen Vorstellungen sein Unwesen. Alles begreifen heißt Alles Verzeihen, klingt es von allen Seiten der Halbbildung und sittlichen Lässigkeit in die Strafgerechtigkeit hinein [...]. Böser Wille und strafbare Schuld sind eitel Phantome: Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Zufall, Schicksal, das sind so ungefähr die positiven Elemente, aus denen sich die Subjektivität verbrecherischen Thuns im neuen Glauben zusammensetzt (Strasser, 1984, S. 26).

Diese Polemik des Juristen Otto Mittelstädt aus seiner Schrift *Gegen die Freiheitsstrafen* von 1879 exemplifiziert einen fundamentalen Wandel der Verbrechenserklärung und Strafkonzepktion in der europäischen Kultur. In einer Zeit in der sich die Ideen des humanitären Strafrechts seit Cesare Beccarias *Über Verbrechen und Strafen* von 1764 längst verbreitet haben und auch die Rezeption der italienischen Kriminalanthropologie im Deutschen Kaiserreich Einfluss auf die Strafrechtspflege nimmt, möchte Mittelstädt noch einmal den bösen Willen und die strafbare Schuld aus ihrem Schattendasein in den Mittelpunkt der Strafkonzepktion stellen. »Der Strafgefangene soll harte Sklavenarbeit thun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß dies die gerechte Ordnung dieser Welt sei« (Strasser, 1984, S. 26.). Eine solche Vorstellung von der Bestrafung des Verbrechers verortet sich in der Tradition des christlich-absoluten Strafgedankens. Die Strafe des Souveräns ist hier in erster Linie eine gottgewollte Vergeltung des Bösen. Eine Strafe die sich an den Körper des sündigen Verbrechers richten *muss*. Denn in der christlichen Welt ist der Schmerz »das Mal eines Vergehens. [...] Schmerz oder Krankheit übersetzten die Sünde ins Körperliche« (Le Breton, 2003, S. 91). Ein Paradigma das für das Konzept Strafe bedeutsam ist, denn der Körper des Straftäters ist damit eingebunden in ein Zeichensystem, durch das sich persönliche Schuld und der Wille zum Bösen am Körper ablesen lassen. Mit der naturwissenschaftlichen Suche nach der Ätiologie des Verbrechens und der Psychologisierung des Verbrechers werden für Mittelstädt die Freiheit des menschlichen Willens, seine göttliche Autonomie und seine strafbare Schuld zu »dummen« Signifikanten. Beide wurden vom diskursiven Feld der positiven Schule des Strafrechts in der Mitte des 19. Jhd. zu Trägern überkommener Bedeutungen deklariert. Freiheit und Schuld seien Götzenbilder einer Justiz, die im Zeitalter der Ratio an Aberglauben und christlicher Metaphysik festhalten würde. Heute plädieren Neurowissenschaftler wieder einmal für

eine Reform des Strafrechts und eine Streichung der Konzepte der Schuld und des freien Willens zugunsten einer »Neurojurisprudenz«, einer Biologisierung des Strafrechts, das auf den ›neuen‹ Körper des Verbrechers abgestimmt sein soll (Markowitsch & Siefer, 2007, S. 236).

Das semantische Feld, das den neuen Verbrecherkörper umgibt und von ihm strukturiert wird – Krankheit, Armut, Unwissenheit, Zufall, Schicksal –, resultierte aus einer Bedeutungsverschiebung; einer Metonymie, die den Verbrecherkörper neu besetzte. Das einstmalig göttliche Drama von Schuld und Sühne hat sich in die Natur des Körpers verlagert. Michel Foucault hebt in seinem ersten Band zur Sexualitätsgeschichte die Schnittstelle dieses fundamentalen Wandels hervor, die er im Übergang vom Libertin zum Perversen ausmacht, der beide Verbrechertypen in ein differentes Register einschreibt.

Unter dem großen Verbrecher gegen die Regeln der Ehe, dem Frauenräuber und Jungfernverführer, dem Schänder der Familien [...] steigt eine andere Gestalt auf: der vom dunklen Wahnsinn Betroffene. Unter dem Libertin der Perverse. Noch während er entschlossen das Gesetz bricht, führt so etwas wie eine verirrte Natur ihn weit fort von aller Natur (Foucault, 1983, S. 44).

Der ›Tod‹ des Libertins am Ende des 18. Jhd., der mit seinem ausschweifenden Lebenswandel bewusst gegen die Gesetze Gottes und die Regeln der Moral verstößt, bedeutet zugleich die ›Geburt‹ des Perversen, der getrieben von seinem widernatürlichen Körper, seinen freien Willen entbehren muss. Der Konstruktion des natürlichen Körpers folgen ein neuer Strafgedanke und eine andere Strafpraxis. Der Verbrecher, der in einem reizbaren und mechanischen Körper lebt, kann ein scheinbar schuldloser Täter sein. Wenn ein Krebsgeschwür im Gehirn oder ein übermächtiger Trieb zur Ursache der verbrecherischen Tat erklärt wird, wird die Forderung: »psychiatrische Anstalt statt Gefängnis« oder »Therapie statt Strafe«, wie sie Markowitsch für den Lustmörder Stevanin vorschlägt, denkbar und logisch. Dass Krankheiten und anatomische Anomalien die nun durch die neuen Techniken der Bildgebungsverfahren offenbart werden, weiterhin als ›Verkörperungen der Sünde‹ gedeutet werden, weist auf

eine Verschiebung christlich-metaphysischer Bedeutungsgehalte hin, die sich unter dem Signifikanten des natürlichen Verbrecherkörpers versammeln. Und es ist ein Körper, den man nicht bloß als reine Materie denken sollte, sondern als eine historische Idee; als einen Träger kultureller Bedeutungen, die ihm die Illusion von Natürlichkeit verleihen (vgl. Butler, 2002, S. 302ff.). Es kann demnach nicht verwunderlich sein, dass es gerade die ›kranke Sexualität‹ des Straftäters ist, die hier im Fokus der Debatte steht; eine Sexualität, die in essenzialistischer Manier tief im Innern des Körpers zu wurzeln scheint und sich in der Geschichte der christlichen Welt zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Natur etabliert hat. Das Narrativ vom sexuellen Sadismus der neuen ›Monster‹ verweist auf diesen Bedeutungsgehalt, der den Sexualstraftäter aus der menschlichen Kulturgemeinschaft ausschließt und ihn eher als etwas Tierisches konstituiert. Das Tier fungiert nicht nur als das triebbeherrschte Pendant zum Ideal des freien und vernünftigen Menschen, sondern ist in der christlichen Metaphorik zum Symbol des Bösen an sich geworden: »zum Widersacher Christi« (Schetsche, 1993, S. 54). Der Glaube, im Körper des Verbrechers das nackte biologische Leben vor sich zu haben, erkennt, wie sehr sich hier ein alter Mythos weiter fort schreibt und einen historischen Körper *belebt*. Das außerhalb des kulturellen Liegende bleibt dabei die Quelle der Angst und wird als eine Gefahr für die Gesellschaft inszeniert. Sie erlaubt die Konstruktion eines Subjektes, das sich dem alten juristischen Grundsatz »nulla poena sine culpa« der peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 entzieht, als *homo sacer* aber um so mehr in den Wirkkreis gesellschaftlicher Sanktionen gerät. Das eigentliche Gefängnis ist in die Biologie des Körpers verschoben worden.

Biologistische Straftäter und das Tier im Manne

Ich möchte kurz eine historische Schwelle illustrieren, die den Übergang von jenem durch bösen Willen motivierten Sittlichkeitsverbrecher hin zum kranken Sexualstraftäter verdeutlicht. Wissenschaftsgeschichtlich von Bedeutung sind die medizinischen Einzelfall-Gutachten des Gerichts-

mediziners Johann Ludwig Casper ab den 1850er Jahren (vgl. Tilmann, 2004, S. 141). Seine Fallschilderungen siedeln sexuell Abweichende noch an den Rändern der Gesellschaft an, als sexualpathologische Erscheinung, deren Ätiologie nicht nur in der pathologischen Anatomie von Genitalien und Gehirnen zu suchen ist, sondern in der psychologischen Diagnose, »die sich aus der Combination aller derjenigen Umstände ergibt, welche das frühere Leben und Treiben, den Charakter, die Gemüthsart des Angeschuldigten und sein Benehmen vor, bei und nach der That betreffen« (Casper, 1858, S. 385ff.). Ein Großteil seines 1858 erschienenen Handbuchs der gerichtlichen Medizin behandelt die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit und die Schwierigkeit, die Grenze zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit zu ermitteln, die hinsichtlich des preußischen Strafgesetzbuchs §40 so entscheidend sein konnte. Darin heißt es, dass ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden ist, »wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig oder die freie Willensbestimmung desselben [...] ausgeschlossen war« (Gadebusch Bondio, 1995, S. 97). Caspers gesondertes Interesse liegt bei den Äußerungen der Triebe, Affekte und Leidenschaften, denn er muss sich gegen die Einwände einiger Fachkollegen rechtfertigen, die eine ganze Klasse von Verbrechen diagnostizieren wollten, bei denen die Unterlage einer echten *causa facinoris* ganz fehlen würde, »z. B. alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Fleischesverbrechen)« (ebd., S. 387). Die Ermittlung des Motivs, der *causa*, ist die notwendige Bedingung zur psychologischen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Der Gerichtsmediziner möchte hier die Verbrechen aus Sinneslust in den Reihen der klassischen Tatmotive (Hass, Eifersucht, Rache oder Raub) sichern, die der Justiz das Zeichen einer willentlichen und damit strafbaren Handlung sind. Im »bewusste[n] Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes [...] sei es nun auf Besitz gerichtet, oder auf Befriedigung der Fleischeslust«, würde doch niemand eine blinde Macht erkennen wollen (ebd., S. 392). Das Verbrechen widernatürlicher Unzucht wird noch als Libertinage gedacht und dem ausschweifenden Lebenswandel zugerechnet. Bezeichnend dafür ist die Fallschilderung des Grafen Cajus. Ein Päderast aus adeligem Stand, der 26 Jahre lang 3-4

Mal die Woche eine ganze »Theegesellschaft« organisierte, um diese »unnatürliche Sünden« zu treiben. Was Casper wundert: »Er hatte ganz gesunde, mäßig stark entwickelte Geschlechtsteile [und] war keineswegs etwa geistesschwach oder gar indispositionsfähig«, sondern pflegte im Gegenteil einen gebildeten Schreib- und Redestil (ebd., S. 182). Der Verbrecherkörper ist hier noch voll schuldfähig und strafbar. Cajus stirbt im Gefängnis.

Der Berliner Psychiater Carl Westphal, der bereits biologistisch dachte, greift in seiner bekannten Schrift *Über die conträre Sexualempfindung* von 1870 den Fall des Grafen wieder auf und stellt ihn nachträglich in ein anderes Verhältnis zum Strafrecht. Im gleichen Körper des »Edelmannes« entdeckt er nun die Symptome einer »neuropathischen Geisteskrankheit mit angeborenem Schwachsinn« (Westphal, 1892, S. 344). Mit dieser Diagnose plädiert der Psychiater für die Aufhebung des Unzuchtspargraphen 143, nach welchem Cajus verurteilt wurde. Psychiatrische Anstalt statt Gefängnisstrafe; »Klinisches Material« statt Strafgefangener. Carl Westphal trägt die Verbrechen aus Sinneslust in das Register der angeborenen Krankheiten ein. Es geht nun um den Einfluss organischer Devianz auf Straftaten. Mit dem ersten Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wird der Normalzustand jenes Menschen definiert, der unter geltendes Recht fällt. Er ist eine vernunftbegabte, auf sich selbst gestellte Persönlichkeit, deren Handlungen auf freier Willensbestimmung basiert. Im §51 findet jetzt eine naturwissenschaftliche Neuformulierung von Unzurechnungsfähigkeit statt. »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war« (Gadebusch Bondio, 1995, S. 98). Die »krankhafte Störung«, basierend auf einem organischen Krankheitsbegriff, ist gegeben wo die fehlerhafte »Integrität des Gehirns, als des Organs aller Leistungen« die Bedingung der bewussten Geistestätigkeit und der freien Willensbestimmung nicht schaffen kann (Krafft-Ebing, 1882, S. 2). Mit diesem Paradigma des einflussreichen Psychiaters und Degenerationstheoretikers Richard von Krafft-Ebing ist das Gehirn endgültig im Gerichtssaal angekommen.

Die Notwendigkeit des psychiatrischen Gutachtens ergibt sich dann »aus der Gefahr, einen Unzurechnungsfähigen ungerecht Strafe erleiden zu lassen«, denn dies geschehe doch häufig genug, bei Straftätern, »deren sündhaftes verbrecherisches Vorleben nur der Ausdruck krankhafter, vielfach erblicher Einflüsse, die Folge früher überstandener Hirnkrankheiten, Kopfverletzungen [oder] eines Schwachsinnens mit perversen Trieben [sei]« (ebd., S. 15). Als Otto Mittelstädt noch einmal den sündigen Verbrecher beschwört, hat sich der ehemalige Libertin längst von der gesellschaftlichen Bühne verabschiedet. Aber er hat nur sein Gewand gewechselt, trägt jetzt einen anderen Körper, der historisch gewachsene Bedeutungsgehalte neu koordiniert und inszeniert. Denn hier findet eine bedeutsame Umwertung des Sexuellen statt. Wenn Ludwig Casper den ›krankhaften Trieben‹ in seiner Ätiologie noch keine übermächtige Rolle zuweist, so wird bei Krafft-Ebing der Sex zum Grund für alles und das Verbrechen, dass in seiner Motivation zunächst keine direkte Verbindung zur Sexualität aufweist, dient in ›Wahrheit‹ sexueller Befriedigung. Der Sexualtrieb galt Krafft-Ebing als ein gefährliches Erbe der Tiernatur des Menschen, der jederzeit Gefahr liefe, »von der lichten Höhe reiner und keuscher Liebe in den Sumpf gemeiner Wollust herabzusinken« (Krafft-Ebing, 1984, S. 6). In den dunkeln Tiefen des Körpers steckt eine Gefahr für den ›Culturmenschen‹ und damit für die ›Volksgesundheit‹ im Allgemeinen. Die Sozialhygienischen und kriminalpolitische Maßnahmen, der Kampf gegen die Prostitution oder gegen die sittliche Verwahrlosung zum Ende des 19. Jhd sind Ausdruck dieser Vorstellung einer Wesensgemeinschaft von Sexualität und Verbrechen. Noch Bedeutsamer ist aber, dass hier ein in sich gespaltenes Subjekt vorbereitet wird: das dem Menschen einstmals völlig Äußere, die Natur, die sich der Mensch in Gottes Auftrag zum Untertanen machen sollte, verlagert sich ins Innere des Subjektes, bedroht die zarte Oberfläche der zivilisatorischen Erzungenschaften, maßt sich ihrerseits an, die Herrschaft zu übernehmen. Mit Carl Westphal teilte Richard von Krafft-Ebing die Annahme, dass es sich bei den Verirrungen des Geschlechtstriebes wie auch beim Verbrechermenschen um atavistische und degenerative Merkmale handle. Lehren, die durch die französischen Psychiater Bénédict Morel (1809-1873)

und Valentin Magnan (1835-1912) populär wurden, die biologistischen Deutungsmuster der 1890er Jahre bestimmten und den Rassismustheorien der Faschisten wissenschaftliche Legitimation liefern sollten (vgl. Portwich, 1996, S. 143). Cesare Lombroso, Pate all jener radikalen Kritiker des klassischen Schuldstrafrechts begründete in seinem Hauptwerk von 1876 *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung* erstmals in großem Umfang seine Atavismustheorie, die den naturwissenschaftlichen Blick auf den Verbrecherkörper nachhaltig prägen sollte. Das Werk wurde von Lombroso systematisch erweitert, enthält unzählige anthropometrische Messungen von Verbrecherkörpern und -schädeln, vergleichende morphologische Untersuchungen von Gehirnen und psychologische und anthropologische Studien zu ›typischen‹ Verhaltensweisen, Kleidungs- und Sprachstilen (Lombroso, 1887, S. 137ff.). Als Lombroso den Schädel des 17 jährigen Räubers Guisepe Vilella analysiert und dort die Anomalie einer stark ausgeprägten Hinterhauptsgrube hervorhebt, die kaum am Okzipitalknochen des menschlichen Schädels vorkomme, jedoch umso häufiger bei Lemuren (Halbaffen), einigen Nagetieren, ›Primitiven‹ und ›Wahnsinnigen‹, glaubt er das typische Charakteristikum des reinen Atavismus vor sich zu haben (vgl. Gadebusch Bondio, 1995, S. 37). Durch eine Regression im darwinschen Sinne gleiche der Verbrecher einer Art Urrasse. Er ist kein *homo sapiens* mehr, sondern stellt eine eigene anthropologische Varietät dar: den *homo delinquens*. Der Verbrechermensch ist geboren. Lombroso war überzeugt, hier die Naturgeschichte des Verbrechens geschrieben zu haben, die sich kontinuierlich von den Verbrechen und Strafen des »bescheidenen Insecte[s]« über die »Verbrechen bei den Wilden und Urvölkern« über das moralische Irrsein bei Kindern bis zur Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers fortschreibt. Die wissenschaftliche Tatsache, »dass der grösste Theil der Tugenden und der Laster auf Molecular-Veränderungen im Gehirn beruht« ist für Lombroso das Argument um der Rechtssprechung endlich aus ihrem metaphysischen Gewand zu helfen, das Konzept der Schuld und des freien Willens endgültig zu tilgen, um jene unverantwortlichen Bösewichte lebenslänglich zu deportieren (vgl. Lombroso, 1887, S. XXVff.). Mit allen Mitteln einer erkennenden Wis-

senschaft hat sich am Ende des 19. Jhd. ein Diskurs verdichtet, der in der Natur des Verbrechers eine objektive Wahrheitsäußerung zu sehen glaubte und diese als das Absolute gesetzt hatte. Dabei war die biologische Strömung zu stark etabliert, um die eigene Mythenbildung der Positiven Schule zu erkennen. Die Stilisierung eines Körpers, der als ein von allen kulturellen Attributen entkleideter imaginiert wird, scheint Ausdruck einer tief manifestierten Angst und Bedrohung zu sein, die von einer undisziplinierten Natur herrührt.

Trotz aller Kritik, die Lombroso schon von seinen Zeitgenossen entgegengebracht wurde, haben sich zum Teil in der Wissenschaft, zum Teil im Volksglauben einige Vorstellungen von der Verbrechernatur bis heute gehalten. Das Verhältnis des Körpers zum Strafrecht hat sich dabei grundlegend gewandelt und man sollte ganz genau hinhören, wenn Körperlichkeiten derart in Szene gesetzt werden, um einen staatlichen Zugriff zu legitimieren, der von Wissenschaftlern als »Sonderbehandlung« bezeichnet wird (Markowitsch & Siefer, 2007, S. 123). In der Zeit des ›gläsernen Körpers‹, in der die Erben Lombrosos mit feiner Diagnostik und genauen Bildgebungsverfahren dem absolut Biologischen enorme Wahrscheinlichkeit zuschreiben können, ist es wichtig, auf die Relativität solcher Deutungsmuster hinzuweisen. Das Objekt der kriminalanthropologischen und heute neurowissenschaftlichen Verbrechensforschung schreibt die Bedeutung des *krankhaft Bösen* weiterhin fort unter dem Deckmantel eines von metaphysischen Denkgebäuden befreiten kausalen Erklärungsnetzwerkes. Die Verschiebung des Mythos vom Bösen und der Schuld auf die Natur im Kontext der Suche nach der Ätiologie des Verbrechens findet auch in der Sprache des Rechts ihre Entsprechung. Ein Blick ins Rechtswörterbuch zeigt: der Schuldbegriff hat eine doppelte etymologische Wurzel (Köbler, 1995, S. 360). Eine logische und eine moralische; beide untrennbar miteinander verschlungen, sodass die Suche nach der logisch-kausalen Ursache die Suche nach der moralischen Verantwortung zugleich bedeutet. Schon in den 1930er Jahren hat der Kulturphilosoph Theodor Lessing in seiner Schrift über die *Epochen der Schuld* darauf aufmerksam gemacht. In allen scheinbar rein erkennenden Wissenschaften hätte das Aufsuchen von Ursachen ursprünglich insbesondere morali-

sche Bedeutung, »etwa so, als wenn man den hinter der Erscheinung stehenden Dämon aufstöbert, ein Animismus« (Lessing, 1989, S. 272).

► Literatur

- Butler, Judith (2002). Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie. In Uwe Wirth (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaft* (S. 301-320). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Casper, Johann Ludwig (1858). *Practisches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Nach eigenen Erfahrungen*. Berlin: Hirschwald.
- Darnstädt, Thomas & Lakotta, Beate (2008). Von Menschen und Monstern. *Der Spiegel, Heft 19*, S. 64-74.
- Foucault, Michel (1983). *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd I*. Frankfurt am Main: Campus.
- Gadebusch Bondio, Mariacarla (1995). *Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880-1914*. Husum: Matthiesen.
- Köbler, Gerhard (1995). *Etymologisches Rechtswörterbuch*. Tübingen: Mohr.
- Krafft-Ebing, Richard von (1882). *Grundzüge der Criminalpsychologie. Auf Grundlage der deutschen und österreichischen Strafgesetzgebung*. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Krafft-Ebing, Richard von (1984). *Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen*. München: Matthes & Seitz.
- Le Breton, David (2003). *Schmerz. Eine Kulturgeschichte*. Zürich-Berlin: diaphanes.
- Lessing, Theodor (1989). Epochen der Schuld. In Rainer Marwedel (Hrsg.), *Haarmann: die Geschichte eines Werwolves und andere Gerichtsreportagen* (S. 269-280). Frankfurt am Main: Luchterhand.
- Lombroso, Cesare (1887). *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. Hamburg: J. F. Richter.
- Markowitsch, Hans & Siefer, Werner (2007). *Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Portwich, Philipp (1996). Geschlechtsvorstellungen und medizinische Theoriebildung in sexualpathologischen Konzepten der Jahrhundertwende. In Christoph Meinel & Monika Renneberg (Hrsg.), *Geschlechtsverhältnisse in Medizin, Na-*

turwissenschaft und Technik (S. 142-147). Bassum/Stuttgart: Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und Technik.

Schetsche, Michael (1993). *Das sexuell gefährdete Kind. Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems*. Pfaffenweiler: Centaurus.

Strasser, Peter (1984). *Verbrechermenschen: zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*. Frankfurt am Main: Campus.

Walter, Tilmann (2004). Begrenzung und Entgrenzung. Zur Genealogie wissenschaftlicher Debatten über Sexualität. In Claudia Bruns & Walter Tilmann (Hrsg.), *Lust und Schmerz. Eine Historische Anthropologie der Sexualität* (S. 124-179). Köln: Böhlau.